

Zeitschrift für  
Informations-,  
Telekommunikations-  
und Medienrecht

# MMR

## MultiMedia und Recht

### 12/2003

#### HERAUSGEBER

**Dietrich Beese**, Geschäftsführer Corporate Affairs, O<sub>2</sub> Germany GmbH & Co oHG, München – **Dorothee Belz**, Director Legal & Corporate Affairs, Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim – **Dr. Michael Bertrams**, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – **Dr. Herbert Burkert**, Wiss. Mitarbeiter GMD, St. Augustin – **RA Dr. Oliver Castendyk**, Erich Pommer Institut, Potsdam – **Jürgen Doetz**, Vorstand ProSieben SAT1 Media AG/Präsident Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin – **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, Justitiar ZDF, Mainz – **Erich Gahrau**, Justitiar Bertelsmann AG, Gütersloh – **Dr. Peter Heinacher**, Leiter des Zentralbereichs Politische Interessenvertretung und Regulierungsgrundsätze, Deutsche Telekom, Bonn – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holznagel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Günter Knieps**, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, Universität Freiburg – **Christopher Kuner J.D., LL.M., Attorney at Law**, Hunton & Williams, Brüssel – **Matthias Kurth**, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn – **Prof. Dr. Wernhard Möschel**, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWV/Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Tübingen – **Prof. Dr. Christoph Paulus**, Humboldt Universität zu Berlin – **Dr. Bernd Pfil**, Leiter Recht und Regulierung Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf – **Robert Queck**, Maître de Conférences, Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID), Universität Namur, Belgien – **RA Prof. Dr. Peter Raue**, Hogan & Hartson Raue L.L.P. Berlin – **RA Dr. Wolfgang von Reinersdorff**, Justitiar Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Bonn/Heuking Köhn Lühr Wojtek, Hamburg – **Min.Dir. Dr. Eike Röbling**, Leiter der Abt. IV – Technologie- und Innovationspolitik; Neue Bundesländer, BMWi, Berlin – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Universität GH Kassel/wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken – **RA Prof. Dr. Joachim Scherer**, Döser Amereller Noack/Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – **Prof. Dr. Gerhard Schrickler**, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München – **RA Dr. Raimund Schütz**, Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Universität München – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen – **Prof. Dr. Eike Ullmann**, Vors. Richter des I. Zivilsenats am BGH, Karlsruhe – **RA Dr. Arthur Waldenberger**, LL.M., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Leitung Europaangelegenheiten und Medien, Berlin

#### REDAKTION

**Anke Zimmer-Helfrich**, Chefredakteurin –  
**RAin Ruth Schrödl**, Redakteurin –  
**Marianne Gerstmeyer**, Redaktionsassistentin  
Wilhelmstr. 9, 80801 München

## EDITORIAL

### WIPO & Co. – eine eigenartige Geschichte eines Domain-Schiedsrichters

Das Dezemberheft mit seinem Erscheinungstermin in der Vorweihnachtszeit bietet eine schöne Plattform für eine Geschichte, die mir durch den Kopf geht und von einer realen Begebenheit berichtet:

Es war einmal ein „Panelist“ der *WIPO*, der den Auftrag bekam, in einem hochinteressanten Domainfall zu entscheiden. Dabei muss man wissen, dass dieser *WIPO*-Schiedsrichter schon mehrere Jahre im Domainbereich tätig gewesen war. Die vielfältigen Fallkonstellationen hatte er bislang beanstandungslos entschieden und konnte so zum damaligen Zeitpunkt bereits auf eine breite Entscheidungspraxis zurückblicken. Insofern fühlte er sich dem Fall gewachsen, der sich allerdings als nicht gerade trivial erwies. Es ging um die Beschwerde einer bekannten GmbH X, die als Herstellerin von Gebrauchsgegenständen in Deutschland bekannt ist, gegen einen Herrn Y, der sich die streitgegenständliche Domain hat zuweisen



Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster

lassen. Hiergegen verwies die X-GmbH auf ihre Markenrechte und betonte, dass Herr Y bei einigen Gesprächen erklärt habe, die Domain nur gegen Geld freizugeben. Allerdings enthielt die Beschwerdeschrift der GmbH auch den Hinweis, dass Herr Y als Versicherungsmakler aufgetreten sei. Dies bewog den *WIPO*-Schiedsrichter, auf den Grundsatz des deutschen Zivilprozessrechts zurückzugrei-

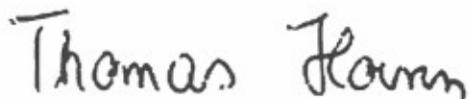
fen, wonach allgemein zugängliche Rechtsquellen für die richterliche Entscheidungsfindung genutzt werden dürfen. Er stellte auch fest, dass dieser Grundsatz ausländischen Zivilrechtsordnungen immanent ist und i.Ü. für die Entscheidung eines Falls zwischen zwei Deutschen durchaus sachangemessen angewandt werden könnte. Und so besuchte er die streitgegenständliche Website des Beschwerdegegners und stellte fest, dass dieser in der Tat für eine Versicherung tätig gewesen war. Unter der streitgegenständlichen Kennung bewarb Y die bereits seit Jahren vertriebenen X-Versicherungsprodukte. Y war auch in der Vergangenheit mehrfach bei Tagungen und sonstigen Anlässen für die Versicherung tätig gewesen und hatte dort deren X-Versicherungsprodukte vorgestellt. Diese Erkenntnis bewog den Schiedsrichter zu der Entscheidung, die Beschwerde abzulehnen. Es handelte sich aus seiner Sicht um einen typischen Fall der Tätigkeit von Markeninhabern in unterschiedlichen Marktsegmenten, die man typischerweise über Abgrenzungsvereinbarungen und Domainname-Sharing löst. Die ausführlichen Entscheidungsgründe wurden den Parteien mitgeteilt und im Internet veröffentlicht. Von der Sache selbst hörte er nichts mehr (außer dass andere *WIPO*-Entscheidungen auf sein Urteil zur Begründung der Verwendung von Internetquellen Bezug nehmen). Dennoch wun-

derte er sich nach einigen Monaten, als er feststellte, dass er von der *WIPO* nicht mehr als Einzelrichter bestellt wurde. Er rief dort an; dort teilte man ihm mit, dass es keine besonderen Probleme gäbe. Nach weiteren Monaten fragte er schriftlich bei der *WIPO* an – ohne Reaktion. Dann gelang es ihm endlich zwei Jahre später, einige Mitarbeiter der *WIPO* am Telefon zu einer ausführlichen Stellungnahme zu bewegen.

Man erklärte ihm, dass die GmbH mit der Entscheidung sehr unzufrieden gewesen sei und sich deshalb an die *WIPO* gewandt habe. Die *WIPO* halte die Entscheidung in der Sache für nachvollziehbar und angemessen. Bei Unzufriedenheit eines Markenrechtinhabers dieser Größe müsse man aber reagieren und daher auf seine Dienste als Einzelrichter verzichten. Er könne ja weiter in dreiköpfigen Panels auf Ersuchen einer Partei tätig werden. Auf seine Frage, warum man ihm dies erst nach zwei Jahren und nach mehreren fruchtlosen Anfragen mitteile, erhielt er keine Antwort. Man bat stattdessen in der ganzen Sache um Stillschweigen.

Der Vorteil von solchen vorweihnachtlichen Erzählungen ist, dass man die Sache selbst nicht zu kommentieren braucht. Wer lesen kann, der liest. Wer verstehen kann, der verstehe.

Münster, im Dezember 2003



Prof. Dr. Thomas Hoeren